

Satzung des Vereins „Regionalentwicklung Limburg – Weilburg“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Limburg-Weilburg“ und ist in der Gründungsversammlung vom 5. März 2015 gegründet worden. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen werden und anschließend den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Limburg an der Lahn.
- (3) Der Wirkungsraum des Vereins ist das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Ziel des Vereins ist es, die regionale Identität der Region hervorzuheben sowie das vielfältige soziale, ökologische, kulturelle, bildungspolitische und ökonomische Potential im Dialog mit den regionalen Akteurinnen und Akteuren zu erhalten und nachhaltig ideell zu fördern sowie die regionalen Ressourcen zur Zukunftssicherung der Region zu erschließen. Unter diesem Aspekt initiiert und unterstützt der Verein eine eigenständige integrierte Entwicklung der Region Limburg-Weilburg. Hierbei erfüllt der Verein mit seinen Organen die Aufgaben einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Sinne von LEADER . Dabei ist jederzeit und auf allen Ebenen eine transparente, nicht diskriminierende und uneingeschränkte Arbeitsweise sicherzustellen.
- (2) Als Träger der Regionalentwicklung verfolgen der Verein und seine Organe insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer gebietsbezogenen integrierten Entwicklungsstrategie (Regionales Entwicklungskonzept) für die Förderregion Limburg- Weilburg im Rahmen eines regionalen Dialogs.
 - Organisation des regionalen Dialogs bzw. des regionalen Entwicklungsprozesses auf der Grundlage einer breiten Institutionen- und Bevölkerungsbeteiligung (Bottom-up-Prinzip) und Motivation der regionalen Akteure sowie der Bevölkerung (Vertreter/innen der Zivilgesellschaft) zur aktiven Mitwirkung.
 - Auswahl von Projekten, die zu einer erfolgreichen Umsetzung des „Regionalen Entwicklungskonzeptes“ beitragen und Festlegung einer entsprechenden Priorisierung.
 - Konzeptentwicklung für komplexe Projekte der Regionalentwicklung mit überörtlicher Bedeutung sowie Aktivierung von Projektträgern. Beratung von Projektträgern bei der Konzeptentwicklung. Unterstützung bei der Projektumsetzung.
 - Organisation und Förderung des lokalen und regionsübergreifenden Erfahrungsaustauschs mit Partnerregionen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch den Dialog und die Zusammenarbeit mit den Regionalen Akteuren als Regionalforum, die Durchführung von Veranstaltungen und einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit erfüllt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Mitgliedschaft im Verein ist das persönliche und nicht übertragbare Recht auf Teilhabe an der Erfüllung des Vereinszwecks. Dieses Recht wird durch die Bestimmungen dieser Satzung ausgefüllt.
- (2) Organe des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (3) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen. Er handelt als zuständiges Entscheidungsgremium (Lokale Aktionsgruppe – LAG) im Sinne der LEADER-Strategie.
- (4) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft soll insbesondere angetragen werden:
 - dem Landkreis Limburg-Weilburg
 - den Städten und Gemeinden im Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg
 - Organisationen aus den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Natur- und Umweltschutz, Ver- und Entsorgung/Mobilität, Land- und Forstwirtschaft, Soziales, Kultur und Bildung, soweit sie rechtsfähig sind, sowie natürlichen Personen aus diesen Bereichen. Die Belange von Frauen sollen dabei besonders berücksichtigt werden. Der Inklusion wird entsprechend Rechnung getragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - mit dem Tod eines natürlichen Mitglieds oder dem Erlöschen der juristischen Person, die Mitglied dieses Vereins ist oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins oder verletzt es gröblich seine Vereinspflichten, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ein Ausschluss erst nach zweimaliger schriftlicher Mahnung möglich. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu hören.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsordnung kann eine Differenzierung der zu entrichtenden Beiträge hinsichtlich der kommunalen Gebietskörperschaften einerseits und hinsichtlich sonstiger natürlicher und juristischer Personen andererseits vorsehen. Bei den kommunalen Gebietskörperschaften ist bei den Beiträgen nochmals eine Differenzierung der Höhe nach möglich. Festlegungen hierzu erfolgen im Bedarfsfall in der Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind im zweiten Monat eines Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins nach § 4 dieser Satzung bilden die Mitgliederversammlung. Mitglieder, soweit es sich um juristische Personen und Personen des öffentlichen Rechtes handelt, nehmen durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit (inhaltliche und praktische Arbeitsschwerpunkte, Entwicklungskonzepte)
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl der/des Rechnungsprüfungsvorsitzenden und der/des stellvertretenden Rechnungsprüfungsvorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
 - Feststellung der Jahresabschlüsse
 - Beauftragung und Entlastung des Vorstandes
 - Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen (§ 33 BGB)
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, wenn der erweiterte Vorstand dies abgelehnt hat
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Vereinsauflösung
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch die/den Vorsitzende/en schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Sitzungsleitung obliegt dem oder der Vorsitzenden. Der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung, Vorschläge oder Anträge zu Satzungsänderungen und der Haushaltsentwurf beizufügen.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Satzungsänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern benötigen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (7) Wesentliche Inhalte der Mitgliederversammlung, insbesondere Anträge und Beschlüsse, sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden oder einem seiner/seinem Stellvertreter/in zu unterzeichnen.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder statt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Sitzungsleitung gelten die Regelungen in § 7 dieser Satzung entsprechend. Gleiches gilt für Beschlussfassungen und das Anfertigen von Niederschriften.
- (3) Die Entscheidung, ob es das Interesse des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich macht, erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

§ 10 Der Vorstand, Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - einem/r Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem/r Kassierer/in und
 - einem/r Schriftführer/in.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zu den fünf Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands aus weiteren sieben Beisitzern. Von den Mitgliedern des erweiterten Vorstands entstammen maximal
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Privatwirtschaft, davon jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich Tourismus, dem Bereich Landwirtschaft, dem Bereich Gesundheit und dem Bereich eines mittelständischen Unternehmens
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter dem gesellschaftlichen Leben, davon jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich Bildung und Wirt-

schaft, dem Bereich Soziales, dem Bereich Kultur und dem Bereich Naturschutz

- vier Vertreterinnen oder Vertreter Politik und Verwaltung, davon mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Städte und Gemeinden im Landkreis Limburg-Weilburg

Bei der Besetzung des erweiterten Vorstands sind eine Geschlechterparität sowie eine Beteiligung aller Generationen anzustreben. Ferner ist darauf zu achten, dass die Handlungsfelder des aktuellen Regionalen Entwicklungskonzepts abgebildet sind. Eine Person kann dabei auch mehrere Handlungsfelder vertreten. Die Vorstandsmitglieder müssen einen klaren Bezug zu den Handlungsfeldern des REK Limburg-Weilburg haben. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes muss die ausreichende Beteiligung von Frauen beachtet und der Inklusion Rechnung getragen werden.

- (3) Der Vorstand wird in fördertechnischen Belangen durch das Amt für den ländlichen Raum der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg beraten. Der Vorstand kann je nach Bedarf weitere Institutionen, Organisationen usw. zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen des Vereins werden in seinem Namen durch die/den Vorsitzende/n und eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam abgegeben (= Regelung zur Vertretung i. S. d. § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB)
- (6) Verpflichtungserklärungen des Vereins bedürfen der Schriftform.

§ 11 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfassungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand übertragen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:
 - die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Mitteilung über einen Vereinsausschluss mittels eingeschriebenem Brief, in dem die Begründung für den Ausschluss anzuführen ist
 - die Erstellung des Wirtschaftsplanes, die Abfassung des Jahresberichtes sowie der Kassenberichte und der Rechnungsabschlüsse in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der erweiterte Vorstand nimmt für den Verein folgende Kernaufgaben wahr:
 - Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung einer Projektplanung für Maßnahmen des Vereins sowie Erstellung und Fortschreibung von Entwicklungskonzepten
 - Mitwirkung bei der Aufstellung eines Wirtschaftsplanes

Der erweiterte Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Bedarf Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern der Regionalentwicklung einsetzen.

Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/in bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Kalenderjahr zusammen. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.

- (3) Beschlussfähigkeit bei den Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstand ist jeweils gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Mitglieder des Vorstands, die selbst als Projektträger/in auftreten, sind von der Beratung und Beschlussfassung über das betroffene Projekt ausgeschlossen (LEADER-Entscheidungsgremium)
- (5) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in oder Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 12 Entscheidungsgremium gem. LEADER

- (1) Zur Entscheidung über Projekte und Festlegung von Prioritäten bei vorliegenden Projekten gem. Entwicklungsstrategie des Regionalen Entwicklungskonzeptes, wird ein Entscheidungsgremium gebildet.
- (2) Das Entscheidungsgremium besteht aus 12 Mitgliedern, die die in § 9 (2) genannten gesellschaftlichen Bereiche Privatwirtschaft (4 Mitglieder), Zivilgesellschaft (4 Mitglieder) und Politik und Verwaltung (4 Mitglieder) abbilden.
- (3) Das Entscheidungsgremium kann aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen.
- (4) Dem Entscheidungsgremium können auch andere Mitglieder des Vereins angehören.

§ 13 Regionalmanagement

- (1) Als operativen Teil der gesamten Organisationsstruktur richtet der Vorstand ein Regionalmanagement gemäß den Vorgaben der LEADER-Strategie ein. Das Regionalmanagement untersteht dem Vorstand des Vereins „Regionalentwicklung Limburg-Weilburg“
- (2) Das Regionalmanagement soll sich speziell mit der Umsetzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) nach den Vorgaben des Vereins (Vorstand) beschäftigen. Es übernimmt das Fördermittelmanagement, organisiert den Dialogprozess, führt die sektoralen Politikbereiche und Programme zusammen, initiiert innovative Projekte und wirkt koordinierend und beratend bei der Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte mit. Es motiviert die regionalen Akteurinnen und Akteure zur Beteiligung an dem Entwicklungsprozess.
- (3) Das Regionalmanagement (1,5 Stellen) wird zunächst bis zum Ende des Jahres 2020 befristet. Eine Verlängerung der Einrichtung des Regionalmanagements um zwei Jahre ist möglich.

§ 14 Finanzausstattung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus

- Mitgliedsbeiträgen
- öffentlichen Mitteln (Regionalförderung) und
- Spenden

§ 15 Die Rechnungsprüfung

- (1) Es findet eine jährliche Rechnungsprüfung durch die/den Rechnungsprüfungsvorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in statt.
- (2) Aufgaben der Rechnungsprüfung sind die Kassenprüfung der getätigten Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres.

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu verabschieden.
- (2) Die Erstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (Gem-HVO).

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so geht das Vermögen an den Landkreis Limburg-Weilburg. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass das Finanzamt keine Einwände erhebt, ist das Vermögen des Vereins ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Die Auflösung des Vereins kann mit dem Verlust der LEADER-Anerkennung und daraus resultierenden finanziellen Konsequenzen verbunden sein.

§ 18 Rechtsunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.03.2015 beschlossen und wird ab dem der Gründungsversammlung nachfolgenden Tag wirksam.

Der in der Gründungsversammlung gewählte geschäftsführende Vorstand betreibt die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Der Verein erlangt durch die Eintragung Rechtsfähigkeit.